

**Satzung der Ortsgemeinde Nannhausen  
über das besondere Vorkaufsrecht  
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 06.04.2023**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nannhausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Die Ortsgemeinde Nannhausen sieht für die unter § 2 dargestellten Gebiete folgende Entwicklungen vor:

**Entwicklung eines Gewerbegebietes**

Die Ortsgemeinde Nannhausen hat erweiterten Bedarf, um die örtliche Gewerbeentwicklung kurz- bis mittelfristig zu fördern. Konkret sollen für diese Entwicklung die Flächen südlich der Ortslage und nördlich der B50 für eine Gewerbeflächenentwicklung herangezogen werden. Die Ortsgemeinde plant hierzu auch den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Um auch künftig entsprechend dem Vorhaben ein attraktives Baugebiet erschließen zu können, ist der Zukauf von Grundstücken in direkter Ortsrandlage notwendig. Auf diesen Grundstücken sollen in erster Linie neue Gewerbeflächen erschlossen werden. Zur Sicherung dieser geordneten Entwicklung plant die Ortsgemeinde Nannhausen im Rahmen städtebauliche Maßnahmen die Erschließung dieser angegebenen Flächen.

- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Nannhausen für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus der beiliegenden Bestandskarte im Maßstab 1 : 5000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Nannhausen.

Für die Entwicklung nach § 1 Abs. 1:

<b>Flur</b>	<b>Parzelle Nr.</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>
2	19/1	99.331
2	9	25.464
1	43	20.705
2	18	18.494
2	11	5.473
2	17	38.316
2	12	21.101
2	16	29.931
2	13	10.556
2	14	3.693
2	15	10.894

### **§ 3**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Ortsgemeinde Nannhausen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung dargestellten Gebiets, erlässt die Ortsgemeinde Nannhausen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.
- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur dann eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### **§ 4**

#### **Auflegung und Einsichtnahme**

- (1) Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen vorgehalten.

- (2) Diese Satzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 6**

### **Außerkräfttreten dieser Satzung**

- (1) Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebaulichen Maßnahmen wirksam werden, also die Entwicklung der Plangebiete abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nannhausen verbindlich erklärt, die städtebaulichen Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Nannhausen, den 06.04.2023

gez. Manuel Bange  
Ortsbürgermeister

Anlage: Lageplan

Maßstab  
1:5000

